

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Antennen-Genossenschaft Hagenbuch AGH" besteht nach Art. 828 OR ff. auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft. Sitz der Genossenschaft ist Hagenbuch.

Art. 2

Die Genossenschaft verfolgt keinen Erwerbszweck. Sie ist politisch und konfessionell neutral. Die Genossenschaft bezweckt, insbesondere für ihre Mitglieder,

- die Erstellung und den Betrieb einer Gemeinschafts-Antennenanlage für den Empfang von Fernseh- und UKW Stereosignalen auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Hagenbuch,
- durch den Bau einer Gemeinschafts-Antennenanlage zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und des verbesserten Empfangs beizutragen.

Die Bestimmungen des Art. 2 können nur durch einen Beschluss abgeändert oder aufgehoben werden, dem $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) aller Genossenschafter zustimmen.

II Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer im Gebiet, das durch die Gemeinschaftsantenne erfasst wird, Grundeigentum besitzt und die Anschlussgebühr bezahlt. Die Aufnahme in die Genossenschaft erfolgt mit Abschluss des Anschlussvertrages oder auf Antrag. Dem Vorstand steht das Recht zu, Eintrittsgesuche unter Bekanntgabe der Gründe abzulehnen.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss
- d) durch Veräusserung der Liegenschaft

Art. 5

Der Austritt aus der Genossenschaft ist jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung hat durch den Haus- oder Stockwerkeigentümer bzw. dessen Verwaltung schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 6

Wenn ein Mitglied stirbt, geht - sofern der Erblasser nichts anderes bestimmt hat - die Mitgliedschaft in Rechten und Pflichten an die Erben über. Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Art. 7

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

1. den Statuten zuwiderhandelt, insbesondere wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber trotz den gesetzlichen Mahnungen nicht nachkommt;
2. in irgend einer Weise die Interessen der Genossenschaft schädigt oder gefährdet.

Der Beschluss, der die Ausschliessung ausspricht, ist dem ausgeschlossenen Genossenschafter sofort durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die schriftliche Berufung an die nächste Generalversammlung, innerhalb von 30 Tagen, vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, zu; überdies steht ihm innerhalb von drei Monaten die Anrufung des Richters offen. Bis zum Entscheid der Generalversammlung bzw. des Richters ruhen alle Mitgliederrechte des betreffenden Genossenschafers.

Art. 8

Nach einer Eigentumsübertragung besteht für den Erwerber die Möglichkeit innert 90 Tagen die Mitgliedschaft bei der AGH zu kündigen.

III Organe der Genossenschaft

Art. 9

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand (Verwaltung)
- c) die Kontrollstelle

A Die Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft oder an einem anderen von der Verwaltung zu bestimmenden Ort statt.

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Art. 12

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen.

Art. 13

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist abzuhalten:

- a) wenn es die Verwaltung oder die Kontrollstelle beschliesst;
- b) wenn es vom zehnten Teil der Genossenschafter unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird. In diesem Falle muss die Generalversammlung innerhalb von drei Monaten einberufen werden.

Art. 14

Die Generalversammlung ist mindestens zehn Tage vor dem Verhandlungstag einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Ueber Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Art. 15

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und deren Präsidenten sowie der Kontrollstelle,
2. die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses,
3. die Entlastung der Verwaltung,
4. Erlass und Abänderung der Statuten und Reglemente. Für die Revision der Statuten der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend etwas anderes verlangen,
5. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft,
6. die Beschlussfassung über andere Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz, die Statuten oder aufgrund der Reglemente vorbehalten sind.

Art. 16

An der Generalversammlung ist pro Grundeigentum nur eine Person stimmberechtigt. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Stellvertretung ist möglich. Ein Bevollmächtigter darf nur einen abwesenden Genossenschafter vertreten.

Art. 17

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt, müssen Abstimmungen bzw. Wahlen geheim erfolgen.

Art. 18

Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind:

- a) die Mitglieder der Verwaltung im Falle der Erledigung von Rekursen gegen die Verwaltung,
- b) sämtliche an der Geschäftsführung beteiligten Personen bei der Entlastung der Verwaltung.

Art. 19

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident der Genossenschaft, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

B Der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Wahlen innerhalb der Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

In den Vorstand können in begründeten Fällen auch Personen, die nicht Genossenschafter sind, gewählt werden.

Art. 21

Abgesehen vom Präsidenten konstituiert sich die Verwaltung selbst. Sie wählt einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Kassier. Jedes Vorstandsmitglied darf nur eine Vorstandscharge bekleiden.

Art. 22

Der Vorstand versammelt sich, so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte dessen Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Ueber die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

Art. 23

Der Vorstand ist befugt, zur Erledigung einzelner seiner Funktionen ihm direkt verantwortliche Ausschüsse zu bestellen, die je von einem Vorstandsmitglied zu präsidieren sind.

Art. 24

In die Befugnisse des Vorstandes gehören sämtliche die Genossenschaft berührenden Geschäfte, sofern diese nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.

Art. 25

Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und setzt die Form der Zeichnungsberechtigung fest.

Art. 26

Rücktrittsgesuche sind bis spätestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand einzureichen.

C Kontrollstelle

Art. 27

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafterinnen und Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat das Recht, spätestens 10 Tage vor der GV die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des

Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Verwendung des Bilanzgewinnes, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Die Genossenschaft verzichtet mit einstimmigem Beschluss vom 26. April 2010 gemäss Art. 727a, Abs. 1 und 2 OR auf die eingeschränkte Revision ab Geschäftsjahr 2008 und bestimmt ihre interne Kontrollstelle. Diese besteht aus mindestens einem oder mehreren Mitgliedern. Sie wird auf vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände bezeichnet werden. Die Kontrollstelle hat die Betriebsrechnung und die Bilanz zu überprüfen und spätestens 20 Tage vor der GV dem Vorstand zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht mit Antrag einzureichen. Die Kontrollstelle muss mit mind. einer Person der GV beiwohnen.

IV Form der Bekanntmachungen

Art. 28

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweiz. Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Brief oder Zirkular.

V Genossenschaftskapital und Rechnungswesen

Art. 29

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen und darüber hinaus jeder Genossenschafter bis zum Betrage von Fr. 300.--.

Art. 30

Verwaltungen, Rechnungsführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen und gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung ist spätestens bis Ende Februar zur Vorlage an die Kontrollstelle bereit zu halten.

Der Kontrollstelle ist überdies auf Verlangen jederzeit Einsicht in alle die Genossenschaft betreffenden Geschäfte zu gewähren.

Die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht sind mindestens während 10 Tagen vor der Generalversammlung allen Genossenschafftern zur Einsicht vorzulegen.

Art. 31

Vor dem Rechnungsabschluss sind die notwendigen Einlagen in den Erneuerungsfond zu machen.

Art. 32

Ausgeschiedene oder deren Rechtsnachfolger haben keine Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen.

VI Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 33

Zur Auflösung oder Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von vier Fünfteln der Genossenschafter erforderlich.

Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

Art. 34

Das übrigbleibende Vermögen aus einer Liquidation ist für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Hagenbuch zur Verfügung zu stellen.

VII Schlussbestimmungen

Art. 35

Die Statuten traten mit Annahme durch die konstituierende Versammlung am 20. Januar 1995 in Kraft

Mutation des Art. 27 wurde am 26. April 2010 von der Versammlung genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Änderung des Art.5 und Art. 8 am 16. April 2016 von der Versammlung genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Hagenbuch, 21. April 2016

Der Präsident:



Mario Bretscher

Der Aktuar:



Rolf Sturzenegger